

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern: Änderung des § 24 (Qualitätssicherungsabschläge)

Vom 4. Dezember 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 beschlossen, die Richtlinie gemäß § 137 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz S. 6361), zuletzt geändert am 19. Juni 2014 (BAnz AT 19.11.2014 B 1), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 1 wird

1. in Satz 4 der Punkt am Ende durch ein Semikolon sowie den folgenden Satzteil ersetzt: „lag ab dem Erfassungsjahr 2015 die Dokumentationsrate des jeweiligen Leistungsbereiches bereits im Vorjahr unter 95 Prozent erhöht sich der Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz auf 300,00 Euro“.
2. in Satz 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon sowie den folgenden Satzteil ersetzt: „lag ab dem Erfassungsjahr 2015 die Dokumentationsrate der jeweiligen Leistungsbereiche der Transplantationen bereits im Vorjahr unter 100 Prozent erhöht sich der Abschlag für jeden nicht dokumentierten Datensatz auf 5.000,00 Euro“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken